

Statuten

des

am 11. Januar 1876 constituirten

Thierchutzvereins zu Freiberg

als

Zweigverein

des

Dresdner Thierschutzvereins.

Freiberg.

J. G. F. Eichler's Buchdruckerei.

Saxon.

50,29 9

1781

1781

1781

1781

1781

§ 1.

Der Verein zum Schutz der Thiere beruht auf folgenden Grundsätzen:

Der Mensch hat zwar das Recht, das Thier zu nützen, auch, wenn ihm dessen Tödtung nützlich, es zu tödten. Wie jedoch dieses Recht begründet ist auf die dem Menschen von Gott verliehene höhere Natur, so wird es auch begrenzt durch die zwar niedere, doch darum nicht minder von Gott geordnete Natur des Thieres.

Demnach darf das Thier genöthigt werden, seiner Natur und seinen natürlichen Kräften gemäß zu nützen, auch darf es getödtet werden, damit es erst genützt oder doch nicht mehr schädlich werde; es ist aber gegen die göttliche Ordnung und das eigne sittliche Gefühl des Menschen:

- 1) jede Versagung dessen, was für des Thieres Leben und Gesundheit naturgemäß erforderlich ist;
- 2) jeder Zwang oder Schmerz, welcher dem Thiere zugefügt wird,
 - a) zwar bei Gelegenheit einer naturgemäßen Benutzung oder nützlichen Tödtung des Thieres, aber ohne Nothwendigkeit der Anwendung;
 - b) um das Thier zu Leistungen gegen oder über seine Natur und Kräfte zu nöthigen;
 - c) zum bloßen Vergnügen, sei es an der Qual selbst oder einem dadurch zu erzielenden Gemusse.

d) aus Bosheit, Muthwillen oder überhaupt ohne einen bestimmten Zweck.

Diese Thierquälereien lassen sich aus der höheren und edleren Natur des Menschen nicht rechtfertigen; sie sind vielmehr ein bloßer Mißbrauch des Uebergewichts seiner geistigen und körperlichen Kräfte und demnach ein Beweis des Mangels an sittlichem und religiösem Gefühl.

Denn der Anblick solcher Thierquälerei verletzt dieses Gefühl; ja er stumpft es sogar allmählich ab. Darum sind zwar schon die Polizei- und Criminalbehörden ermächtigt, dagegen einzuschreiten; ihre Wirksamkeit beschränkt sich jedoch zunächst auf Ahndung bereits stattgehabter, gesetzlich strafbarer Fälle, von denen überdies, bei der Vielfältigkeit der Vergehen, nur ein sehr kleiner Theil zu ihrer Kenntniß gelangt; noch weniger sind sie auf moralischem Wege allgemein vorbeugend einzuwirken im Stande. Aus dieser Unzureichtheit ihrer Thätigkeit entspringt die Verpflichtung zu allgemeiner Mitwirkung und auf das Anerkenniß dieser Verpflichtung gründet sich der Verein.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, das Aufhören der Thierquälerei durch erlaubte Mittel zu bewirken.

§ 3.

Der Verein wird deshalb bereits begangene Fälle nach Befinden zur gesetzlichen Ahndung und öffentlichen Kenntniß bringen, vorkommende in Güte oder durch obrigkeitliche Hülfe zu verhindern, hauptsächlich aber aller Thierquälerei für die Zukunft dadurch vorzubeugen suchen, daß er die in ihr liegende Verjündigung zur allgemeinen Kenntniß und Verabscheuung bringt.

In diesem Sinne wird er besonders auf Gesetzgebung und Unterricht durch Beispiel, Wort und Schrift, auch mittelbar durch Belohnung hervorragender thatsächlicher Beweise fürsorgender Liebe zu den Thieren zu wirken suchen.

§ 4.

Die wohlwollende Theilnahme und Mitwirkung des gebildeten Publikums, auf welche der Verein zur Förderung seines Zweckes wesentlich angewiesen ist, kann bethätigt werden durch Unterstützung des Vereins oder durch Eintritt in denselben.

§ 5.

Jede werththätige Unterstützung des Vereins von Seiten des Publikums, namentlich auch jeder Beitrag zu dessen baarem Aufwande wird dankbar anerkannt und die Geldbeiträge werden öffentlich berechnet werden.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein steht einem Jeden, der rechtliche Verbindungen einzugehen fähig ist, ohne Unterschied der Religion, des Standes und des Geschlechts offen. Die Frauen sind der Theilnahme an der Vertretung und Geschäftsführung des Vereins überhoben.

§ 7.

Wer dem Vereine beitreten will, meldet sich bei dem Directorium. Das Letztere beschließt über die Aufnahme, dagegen kann auf Antrag des Directoriums, bei mehr als einjährigem Rückstande der nach § 9 zu entrichtenden Beiträge, oder wenn es sonst zur Ehre des Vereins erforderlich scheint, vom Ausschusse auch der Wiederausschluß eines Mitgliedes, nach vergeblicher Aufforderung zu freiwilligem Austritte, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8.

Jedes Mitglied macht sich zur Festhaltung der Statuten verbindlich. Ueber den erfolgten Eintritt wird eine Karte ausgefertigt. Diese Karte ist die Mitgliedskarte des Dresdner Hauptvereins, versehen mit der Signatur: „Zweigverein Freiberg.“ Demnach ist das Mitglied des Zweigvereins Freiberg mittelbar auch Mitglied des Hauptvereins zu Dresden. Das

Bereinsblatt des letzteren, der „Androklus“, gilt auch für den hiesigen Zweigverein.

§ 9.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins haben die Mitglieder Geldbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und dürfen nicht unter 2 Mark betragen. Sie werden in halbjährigen Raten (30. Juni und 31. December) von dem Vereinsboten erhoben. Das Directorium kann jedoch in geeigneten Fällen auch Mitglieder ohne Beiträge zulassen. Von den eingehenden Beiträgen kommen 2 Dritttheile für die Ausgaben des Zweigvereins zur Verwendung; das letzte Dritttheil fällt dem Hauptvereine in Dresden zu, wofür derselbe dem Zweigverein die Mitgliedskartenformulare und das Vereinsorgan „Androklus“ welches jedes Mitglied erhält, unentgeltlich überläßt.

Falls die Beiträge eines Jahres die Ausgaben in demselben nicht decken sollten, so ist vom Dresdner Vereine Aus-hülfe zu erbitten. Sollte jedoch sich im Laufe der Zeit ein Stammvermögen durch Schenkungen gebildet haben, so ist das Deficit von diesem zu beziehen; es ist aber solchenfalls auf Wiedererstattung aus Einnahmeüberschüssen des nächsten oder nächstfolgenden Jahres Bedacht zu nehmen.

Aller Aufwand, der für den Zweck des Vereins einzelnen Mitgliedern ohne ihr eigenes Verschulden entsteht, wird aus der Vereinskasse übertragen.

§ 10.

Der Wiederaustritt aus dem Verein steht zu jeder Zeit offen, doch sind die Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 11.

Das Directorium kann unter Zustimmung des Ausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 12.

Der Verein führt einen Stempel mit der Inschrift:
„Thierschutzverein zu Freiberg“.

§ 13.

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt:

- 1) von der Generalversammlung,
- 2) von dem Ausschusse und
- 3) von dem Directorim.

§ 14.

Mindestens 1 Mal jährlich sind alle Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung zu berufen. Außerdem sind noch mindestens 2 Hauptversammlungen im Laufe des Jahres abzuhalten, deren Termine näher durch das Directorium und den Ausschuß zu bestimmen sind.

§ 15.

Zu den Generalversammlungen ist mindestens 14 Tage, zu den Hauptversammlungen mindestens 3 Tage vorher öffentlich einzuladen. Diese Einladungen sind durch die hiesigen Localblätter zu bewirken und haben die zur Beschlußfassung zu bringenden Gegenstände, wie Vorträge u., mit anzugeben.

§ 16.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung Eine Stimme.

§ 17.

Der Director oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen und die Hauptversammlungen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von zwei Ausschußmitgliedern und zwei anderen Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 18.

In den General-Versammlungen werden die Ergebnisse der Thätigkeit des Vereins vorgetragen, Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder vernommen und die Ausschufwahlen (§ 20) vorgenommen. Nächstdem steht der General-Versammlung die Beschlußfassung über Aenderung der Statuten oder etwaige Auflösung des Vereins (s. § 39) und über die zwischen Directorium und Ausschuf etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu. Gegenstände, welche nicht in der Einladung angegeben gewesen sind, können zwar zur Besprechung, aber nicht zur Beschlußfassung gebracht werden.

Die Veröffentlichung der Verhandlungen und Ergebnisse durch den Druck hängt vom Ermessen des Directoriums ab, die Veröffentlichung eines Auszuges aus der Jahresrechnung ist nicht unbedingt nothwendig.

In den General-Versammlungen entscheidet bei Abstimmungen die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, nur bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 19.

Der Vereinsauschuf besteht aus 12 Mitgliedern, welche in Freiberg oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sein müssen. Er hat in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten den Verein zu vertreten.

§ 20.

Jene 12 Mitglieder werden durch die General-Versammlung gewählt und wählen dieselben alsdann aus sich die 4 Directorialmitglieder.

Lehnt ein von der General-Versammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen hatte.

§ 21.

Ausschußmitglieder können nur solche selbstständige und dispositionsfähige Männer sein, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen worden ist oder aus einem gesetzlichen Grunde entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, scheidet sofort aus dem Ausschusse aus.

§ 22.

Jedes Ausschußmitglied hat seine Stellung 3 Jahre lang zu begleiten, worauf Neuwahl eintritt; Wiederwahl ist gestattet.

§ 23.

Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied sein Amt nach einer vier Wochen vorher bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich einzureichenden Anzeige hiervon freiwillig niederlegen.

§ 24.

Etwaige im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch freiwilligen Rücktritt oder sonst eintretende Vacanzen werden von dem Ausschusse selbst ergänzt.

Die solchenfalls neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

§ 25.

Den Vorsitz in den Directorial- und den Ausschuß-Sitzungen sowohl, als auch in den Haupt- und General-Versammlungen führt jedesmal der Director oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.

§ 26.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse, sowie zur Bornahme gültiger Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Ausschußmitgliedern erforderlich. Kommt diese Minimalzahl nicht zusammen, so kann der Vorsitzende, um sie zu erfüllen, auch andere Vereinsmitglieder mit Stimmberechtigung zu der betreffenden Sitzung zuziehen.

Die Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit und wenn diese durch zweimalige Abstimmung nicht zu erreichen ist, durch relative. Tritt im letzteren Falle Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 27.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses sind Protokolle aufzunehmen, welche von zwei Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 28.

Die Geschäfte des Ausschusses bestehen

- 1) in der Wahl des Directoriums,
- 2) in der Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise desselben,
- 3) in der Suspension und nach Befinden Anttsentlassung von Mitgliedern des Directoriums bei Gefährdung der Vereinsinteressen,
- 4) in der Controlirung und Revision der Bücher und Acten, deren Einsicht dem Ausschusse zu keiner Zeit verweigert werden kann,
- 5) in der Begutachtung von Anträgen des Directoriums und in der Stellung von Anträgen bei Letzterem, welche im Interesse des Vereins begründet sind, und

6) in der Prüfung und Justification der Jahresrechnungen.

§ 29.

Das Directorium, welchem die oberste Leitung der Vereins-Angelegenheiten zukommt, besteht aus vier Personen, nämlich:

einem Director als Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
einem Secretär und
einem Cassirer.

Sie müssen in Freiberg oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sein und die in § 21 bezeichnete Wahlfähigkeit besitzen. Sobald sie letztere verlieren oder ihren Wohnsitz anderweit verlegen, treten sie aus.

§ 30.

Der Director hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, wichtige Angelegenheiten aber der Beschlußfassung des Directoriums in gemeinschaftlicher Sitzung zu unterbreiten; er vertritt den Verein nach Außen sowohl vor Gericht, als außer Gericht; er vollzieht alle Schriften und Bekanntmachungen im Namen des Vereins und beziehentlich des Directoriums. Von wichtigen Vorkommnissen, besonders solchen, welche Einfluß auf die Vermögensverhältnisse des Vereins haben, ist dem Ausschuß resp. dem ganzen Verein in den General-Versammlungen Mittheilung zu machen.

Der stellvertretende Director hat in Abwesenheit des Directors dessen Functionen zu übernehmen.

Der Schriftführer hat sowohl in den Directorial- und Ausschusssitzungen, als auch in den Haupt- und General-Versammlungen das Protokoll zu führen und auf Anordnung des Directors die sonstigen schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme der Correspondenzen im Interesse des Vereins zu übernehmen. Auf Ersuchen des Directors hat er sich jedoch auch der Erledigung dieser Arbeiten zu unterziehen.

Dem Cassirer ist die Vereinscasse anvertraut; er hat das Steuerregister zu führen, sowie Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, nur vom Director signirte Belege zu bezahlen, dem Director jederzeit auf Verlangen Auskunft über Cassenverhältnisse zu geben und Einblick in die Bücher zu gestatten, sowie jährlich einen ausführlichen und übersichtlichen Rechnungsabschluß der General-Versammlung vorzulegen.

§ 31.

Die Namen der Mitglieder des Directoriums sind, so oft dasselbe neu gewählt oder durch ein neu eintretendes Mitglied ergänzt wird, durch die hiesigen Localblätter bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung bewirkt die vollständige Legitimation derselben.

§ 32.

Die Beschlüsse des Directoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dazu ist die Anwesenheit mindestens dreier Directorialmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn nöthig, kann ein fehlendes Directorialmitglied durch ein Ausschußmitglied ergänzt werden.

§ 33.

Den Mitgliedern des Ausschusses werden ihre baaren Auslagen aus der Vereinscasse zurückerstattet, Vergütungen für ihre Mühewaltungen aber nicht gewährt. Nur dem Director und dem Cassirer kann eine Vergütung für ihre Bemühungen bei der Verwaltung des Vereinsvermöges von der General-Versammlung bewilligt werden.

§ 34.

Das bewegliche Vermögen des Zweigvereins ist in der städtischen Sparcasse zu Freiberg niederzulegen; der Beleg hierüber hat sich in Verwahrung des Directors zu befinden.

§ 35.

Vermächtnisse und Geschenke jeder Art kommen zum Stammvermögen des Zweigvereins, sofern nicht etwas Anderes von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

§ 36.

Die vom Directorium abzulegende Jahresrechnung wird zuvörderst durch einen vom Ausschusse zu bestimmenden Rechnungsverständigen calculatorisch, dann aber durch eine ebenfalls vom Ausschusse zu ernennende Finanz-Deputation aus dessen Mitte geprüft.

§ 37.

Sind die gegen die abgelegte Rechnung etwa gezogenen Erinnerungen erledigt, so wird für das Directorium ein Justificationschein ausgefertigt, welcher sowohl von der Finanz-Deputation, sowie auch von dem Director zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Directoriums werden dadurch von allen Ansprüchen des Vereins in Bezug auf die abgelegte Jahresrechnung befreit.

§ 38.

Der Zweigverein hat sich die Rechte einer juristischen Person beim Gerichtsamte im Bezirksgericht Freiberg zu erwerben.

§ 39.

Würde von der General-Versammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, wozu die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der sämtlichen Mitglieder des Vereins erforderlich ist, so ist der Beschluß binnen vier Wochen mehrere Male durch die hiesigen Localblätter öffentlich bekannt zu machen.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins darf keinesfalls

getheilt werden, ist vielmehr dem Dresdner Haupt-Verein zur Verfügung zu stellen, insofern nicht rücksichtlich einzelner Vermögensbestandtheile von den Schenkgebern oder Stiftern, von welchen sie herrühren, etwas Anderes angeordnet worden ist.

Freiberg, am 2. Februar 1876.



